# Vertrag

# über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental

Vom 05. Juni 2012 (Datum der Unterzeichnung durch die letzte Vertragsgemeinde)

Die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)<sup>1</sup>, vereinbaren:

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes² (kurz: Behörde).

#### § 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

#### § 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Den Vertragsgemeinden steht pro Gemeinde ein Delegierter zu.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

SGS 211.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SGS 180.

## II. Organisation

#### § 4 Behörde

- <sup>1</sup> Die Behörde hat ihren Amtssitz in Laufen.
- <sup>2</sup> Sie umfasst:
- a. die Leitung;
- b. einen Spruchkörper;
- c. das Behördensekretariat;
- d. die Berufsbeistandschaft.

#### § 5 Spruchkörper

- <sup>1</sup> Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder, wobei er seine Beschlüsse in Dreierbesetzung fasst. Präsidialentscheide bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhandwesen, Steuerwesen, Bankenwesen oder Versicherungswesen besetzt werden.
- <sup>3</sup> Er erlässt eine Geschäftsordnung.
- <sup>4</sup> Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

#### § 6 Stellen

- <sup>1</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Behörde fest.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderäte können in der ausführenden Vereinbarung (§ 2) die Leitung der Behörde ermächtigen, befristete Stellen zu schaffen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten.

#### § 7 Anstellung

- <sup>1</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:
- a. die leitende Person der Behörde:
- b. die Mitglieder des Spruchkörpers, davon ein Mitglied auf Ernennung gemäss Absatz 2;
- c. die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB auf Antrag des Spruchkörpers;
- d. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft auf Antrag des Spruchkörpers.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ernennt zuhanden der Anstellung gemäss Absatz 1 Buchstabe b eine sachverständige Person, die in den Fällen von § 63 Absatz 3 EG ZGB Mitglied des Spruchkörpers ist.

#### § 8 Personalrecht

- <sup>1</sup> Für die Mitglieder des Spruchkörpers, für die Mitarbeitenden des Behördensekretariats sowie für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft gilt sinngemäss das Personalrecht des Kantons. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Basellandschaftlichen Pensionskasse.
- <sup>2</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die gemäss dem Personalrecht des Kantons der Anstellungsbehörde zustehen. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 2.

#### III. Kontrolle

#### § 9 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- <sup>1</sup> Der Behörde ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden.
- <sup>3</sup> Sie kann ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

#### § 10 Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften

- <sup>1</sup> Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften werden mindestens alle zwei Jahre kontrolliert.
- <sup>2</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt dazu ein Treuhandunternehmen, welches die Anforderungen gemäss § 75 EG ZGB erfüllt.

### IV. Kosten

#### § 11 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde.
- <sup>2</sup> Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 12 14.

<sup>3</sup> Die Kostenanteile gemäss den §§ 13 und 14 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

#### § 12 Investitionen

- <sup>1</sup> Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.
- <sup>2</sup> Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.
- <sup>3</sup> Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres in welchem sie anfallen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

#### § 13 Laufende Kosten

- <sup>1</sup> Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:
- a. Lohnkosten:
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete:
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- I. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand.
- <sup>2</sup> Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:
- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

#### § 14 Spezielle Kosten

- <sup>1</sup> Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:
- a. die Kosten für Massnahmen, für uneinbringliche Gebühren, Betreibungs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz werden von der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt hat oder von der Ge-

- meinde, wo das Vermögen derselben verwaltet worden oder ihr zugefallen ist, getragen;
- b. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt;
- c. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt

#### § 15 Budget und Rechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten erstellt jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Behörde.

## V. Schlussbestimmungen

#### § 16 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### § 17 Aufhebung des bisherigen Vertrages

Der Vertrag über die Vormundschaftsbehörde Laufental vom 29. März 2008 wird per 31.12.2012 aufgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Blauen

Präsident

Blauen, den 251.5-2012

erwalter

Einwohnergemeinde Burg

Präsident

Burg, den 5.6,2012

Einwohnergemeinde Brislach

Brislach, den 25.05.2012

Einwohnergemeinde Dittingen

Präsidentin

Verwalter

Dittingen, den 25.5.2012

Einwohnergemeinde Grellingen

Präsident 1

Grellingen, den

1. Jun: 2012

Einwohnergemeinde Laufen

Präsidentin

Laufen, den 25.5.2012

Einwohnergemeinde Liesberg

Präsidentin

Verwalter

Liesberg, den

30.5.2012

Einwohnergemeinde Nenzlingen

Präsidentin

Verwalter

-Blauen: den

berzlingen, 25.05, 2012

Einwohnergemeinde Roggenburg

Präsident

Verwalter

Roggenburg, den 25.5.12

Einwohnergemeinde Röschenz

₽räsident

Röschenz, den 25.5.2011

Einwohnergemeinde Wahlen

Präsident Verwalter Wahlen, den 25.05, 2012

Einwohnergemeinde Zwingen

Präsident Verwalter
Zwingen, den 25.05.2012